

Sitzungsvorlage DS 2008/349

Ortsverwaltung Eschach
Herr Holger Lehr
(Stand: **09.07.2008**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 15.07.2008

**Bürgerstiftung Oberschwaben und Stiftungsfonds "Bürgerstiftung Eschach"
- Gründungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

- 1.) Dem Satzungsentwurf vom 20.05.2008 zur Gründung der Bürgerstiftung Oberschwaben wird zugestimmt.
- 2.) Dem Stiftungsgeschäft der Bürgerstiftung Oberschwaben wird zugestimmt.
- 3.) Dem Vertrag zum Stiftungsfonds zwischen der Bürgerstiftung Oberschwaben und der Bürgerstiftung Eschach wird zugestimmt.
- 4.) Die Entsendung der Mitglieder in den Stiftungsvorstand, das Stiftungskuratorium und den Stiftungsfonds erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

1. Sachverhalt:

Für das gemeinsame Engagement einer Bürgerschaft gibt es kein besseres Modell als die Bürgerstiftung. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen beschreibt Bürgerstiftungen wie folgt: „Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch begrenzten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebietes tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement.“

Im Unterschied zur herkömmlichen Stiftung, die von einer Person oder einem Unternehmen gegründet wird und fortan mit den Erträgen aus dem Stiftungskapital arbeitet, sind Bürgerstiftungen Gemeinschaften von Stiftern und Zustiftern, die das Kapital erst langfristig durch eine Vielzahl eher kleinerer Zustiftungen aufbauen. Dadurch kann es sich jeder leisten, Stifterin oder Stifter zu werden. Außer mit Geld können sich Bürger auch mit ihrer Zeit und ihren Ideen einbringen. Die Bürgerstiftung bündelt so unter einem Dach finanzielle und personelle Ressourcen, um in ihrer Region gemeinnützige Anliegen in den Bereichen Bildung, Umwelt, Soziales, Kultur etc. zu unterstützen.

Im Gegensatz zum Verein muss die Bürgerstiftung ihr Geld nicht zeitnah verwenden, sondern kann langfristig arbeiten. Das Stiftungsvermögen selbst bleibt unangetastet. Dies macht die Bürgerstiftung langfristig unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, politischen Mehrheiten und der wechselnden Spendenbereitschaft der Bürger.

Die Raiffeisenbank Ravensburg hat sich seit längerer Zeit mit dem Thema „Bürgerstiftung“ auseinandergesetzt und mit Hilfe der „Aktiven Bürgerschaft“ ein Konzept ausgearbeitet. Die „Aktive Bürgerschaft“ berät und unterstützt deutschlandweit Volksbanken und Raiffeisenbanken in ihrem Engagement für Bürgerstiftungen.

In seiner Sitzung vom 17.09.2007 hat der Ortschaftsrat der damals vorgetragenen Konzeption und der Gründung einer Bürgerstiftung im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemeinsam mit der Raiffeisenbank Ravensburg und den anderen teilnehmenden Gemeinden eine entsprechende Satzung zur Gründung der Bürgerstiftung zu formulieren.

Diese weiteren Vorarbeiten zur Gründung der Stiftung sind zwischenzeitlich abgeschlossen und eine Satzung formuliert.

Bei der Namensgebung standen zwei Vorschläge zur Diskussion, Bürgerstiftung Oberschwaben und Bürgerstiftung Schwäbisches Oberland. In Absprache mit der Raiffeisenbank und den anderen Gemeinden hat man sich für Bürgerstiftung Oberschwaben entschieden.

Abweichend zum ersten Entwurf, wurden an der Satzung auf Anraten des Regierungspräsidiums und des Finanzamtes, sowie der „Aktiven Bürgerschaft“ verschiedene Änderungen, bzw. Ergänzungen vorgenommen. Welche dies sind, kann aus den beiliegenden Sitzungsunterlagen entnommen werden.

Wunsch der Gemeinden/Ortschaft im Rahmen der Satzungsausarbeitung war eine Annäherung der Satzung an die Gemeindeordnung, insbesondere die Anpassung der Amtszeit der Kuratoren an die Legislaturperiode der Gemeinde-/Ortschaftsräte und ob es möglich ist, dass nicht die Stifternversammlung sondern die Gemeinde-/Ortschaftsräte die Mitglieder des Kuratoriums wählen. Diese Wünsche wurden an Hr. Dr. Nährlich von der aktiven Bürgerschaft herangetragen. Die Antwort von dort war jedoch eindeutig und hat von beiden Änderungswünschen dringen abgeraten, weil ansonsten die „10 Merkmale einer Bürgerstiftung“ (siehe Anlage) nicht mehr eingehalten werden könnten. Die Stiftung wäre dann zu sehr auf die Kommunalpolitik ausgerichtet und würde in der Öffentlichkeit vermutlich zu Akzeptanzproblemen führen.

Damit die Gründungstifter (sprich die Gemeinden/Ortschaft) ihre Mitwirkung in der Bürgerstiftung auf Dauer fortführen können, wurde § 12 Abs. 2 der Satzung dahingehend geändert, dass neben dem Aufsichtsrat der Raiffeisenbank auch jede der vier Gemeinden/Ortschaft ein geborenes Mitglied im Kuratorium hat. Das heißt, bei jeder Neuwahl kann jedes Gründungsmitglied ein Mitglied bestimmen. Die restlichen sechs Mitglieder werden von der Stifternversammlung gewählt.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, das Stiftungskuratorium und die Stifternversammlung.

Der **Stiftungsvorstand** soll in der ersten Periode mit fünf Personen besetzt werden. Die Raiffeisenbank als Initiatorin der Bürgerstiftung hat einen geborenen (festen) Sitz. Die beteiligten Gemeinden/Ortschaft haben sich darauf verständigt, dass je eine von den vier Gemeinden/Ortschaft zu benennende Person in den Stiftungsvorstand (nur für die erste Periode) entsandt wird.

Laut Herrn Dr. Nährlich wäre es ideal, wenn diese Personen in der Region über entsprechende Reputation verfügen und positive Wirkung auf potentielle Zustifter haben. Sein Rat ist, dass diese Personen nicht kommunalpolitisch oder parteipolitisch „besetzt“ werden sollen, um die „Stiftung von Bürgern für Bürger“ möglichst objektiv vertreten zu können.

Im **Stiftungskuratorium** haben die vier Gemeinden als Gründer und die Raiffeisenbank je einen geborenen Sitz. In der fachlichen Diskussion ist eine Tendenz zu beobachten, dass die Zahl der geborenen Mitglieder unter 50% bleiben muss. Deshalb wird empfohlen, die Mindestzahl der Kuratoren auf mind. 11 festzulegen. Man hat sich darauf verständigt, dass in der ersten Periode jede Gemeinde/Ortschaft je zwei Personen benennt.

Mitglied der **Stifternversammlung** wird, wer der Stiftung mindestens 1.000 Euro zugewendet hat.

Das **Gremium des Stiftungsfonds** sollte sich aus mindestens drei Personen zusammensetzen, die vom Stifter, hier von der Ortschaft Eschach oder deren Rechtsnachfolger, für jeweils fünf Jahre bestellt werden. Die Verwaltung ist der Meinung, dieses Gremium mit fünf Personen zu besetzen.

Nach Punkt 3 der beigefügten „10 Merkmale einer Bürgerstiftung“ dürfen „politische Gremien und Verwaltungsspitzen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen nehmen. Dies sollte bei den Vorschlägen zur Besetzung des Stiftungsvorstands, des Stiftungskuratoriums und des Stiftungsfonds berücksichtigt werden.

Derzeit stehen noch keine Personen bezüglich der Besetzung der Stiftungsgremien fest. Die Entsendung der Gremienmitglieder aus der Ortschaft Eschach muss deshalb zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Vom Ortschaftsrat Eschach ist dann zu entscheiden, wer entsendet wird (insgesamt acht Personen):

1. in den Stiftungsvorstand (eine Person aus der Ortschaft Eschach). Diese Entscheidung ist nur einmalig bei der Gründung zu treffen. Danach richtet sich die Besetzung nach den Bestimmungen der Satzung.
2. als geborenes Mitglied in das Stiftungskuratorium (eine Person). In der Gründungsphase (fünf Jahre) ist zusätzlich eine weitere Person zu entsenden.
3. Fünf Personen, die für die erste Periode gemäß § 4 des Vertrages Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Eschach“ (siehe Anlage) das Gremium des Stiftungsfonds für Eschach bilden. Diese Personen müssen nicht identisch sein, mit denen, die im Stiftungskuratorium oder dem Stiftungsvorstand vertreten sind. Die Anzahl der Personen im Stiftungsfonds ist vom Ortschaftsrat frei bestimmbar.

Es ist geplant, mit den Personen, die bereit sind, sich in der Bürgerstiftung Oberschwaben und dem Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Eschach“ zu engagieren, eine gemeinsame Informationsveranstaltung über die Aufgaben, Tätigkeiten usw. durchzuführen.

In Frage kommen Personen aus allen Bereichen wie z.B. Notar, Ärzte, Steuerberater, Landwirte, Kirchengemeinderäte, Bankkaufleute, Handwerker usw.

Sind den Fraktionen geeignete Personen bekannt, dann sollten diese baldmöglichst der Verwaltung gemeldet werden. Die Verwaltung wird mit diesen Personen dann das Gespräch suchen. Sobald Einigkeit besteht, erfolgt die Entsendung in die Stiftungsgremien durch den Ortschaftsrat.

Anlagen:

- Arbeitsblatt 10 Merkmale einer Bürgerstiftung
- Satzungsentwurf der Bürgerstiftung Oberschwaben vom 20.05.2008
- Stiftungsgeschäft der Bürgerstiftung Oberschwaben
- Unterlagen Gründung einer Bürgerstiftung zur Gemeinderatssitzung
- Vertrag Stiftungsfonds Bürgerstiftung Horgenzell